

KONTRASTIERENDE HEIRATSREGELN

TRADITIONEN DES ORIENTS UND EUROPAS IM INTERKULTURELLEN VERGLEICH

Im Nahen Osten gibt es eine weit verbreitete Vorstellung über die ideale Braut. Man ist überzeugt, dass die Heirat mit einer nahen Blutsverwandten von besonderem Vorteil sei. Eine Präferenz besteht dabei für die Vatersbrudertochter - die „bint ‘amm“, wie sie im Arabischen heißt. Diese Präferenz für die patrilaterale Parallelcousine erscheint im interkulturellen Vergleich auffällig. Nicht nur Ethnologen haben sich mit dieser spezifischen Form endogamer Eheschließung im Orient beschäftigt, sondern auch Politiker und Verwaltungsbeamte. Als nach der Aufteilung des Osmanischen Reiches Syrien 1920 als Mandatsgebiet an Frankreich übertragen wurde, sah die neue Obrigkeit in den hier so häufigen Ehen zwischen Cousins und Cousinen ein moralisches Problem. Da nach christlichen Traditionen eine solche Eheschließung als nahezu inzestuös angesehen wurde, wollte man sie verbieten. Die einheimische Bevölkerung protestierte gegen diese Einmischung. Ein derartiges Heiratsverbot stellte nicht nur eine herkömmliche Eheform, sondern auch eine elementare Struktur des Verwandtschaftssystems in Frage. Fast eine Generation hindurch kämpfte die französische Mandatsverwaltung mit vermeintlich neutralen Gutachten aus dem Bereich des vergleichenden Rechts und der Medizin gegen die bint ‘amm-Ehe. Doch Frankreich verlor die Auseinandersetzung. Die einheimischen Traditionen waren stärker. Im Zwiespalt zwischen den Heiratsregeln des Orients und Europas konnte keine befriedigende Lösung gefunden werden.

Ein halbes Jahrhundert später kamen Tausende von Arbeitsmigranten aus dem Nahen Osten und aus Nordafrika nach Europa. Über ihre Heiratsgewohnheiten war wenig bekannt, wanderten sie doch zunächst als Ledige oder ohne ihre Ehefrauen ein.. Erst in der zweiten Phase ihres Aufenthalts wurden die kontrastierenden Heiratssitten bewusst. In den Zuwandererländern waren Verwandtenheiraten unüblich. Zwar hatten hier ältere kirchliche Verbote solcher Ehen schon weitgehend ihre Geltung verloren, die Einschätzung als moralisch fragwürdig wirkte jedoch lange nach. Die Zuwanderer brachten nun ihre traditionellen Eheformen nach Europa mit – sei es dass sie in ihrem Herkunftsland nach ihnen heirateten, sei es dass sie im Gastland solche Ehen schlossen. Es dauerte einige Zeit, bis die Probleme bewusst wurden, die aus derart unterschiedlichen Heiratsregeln entstanden. Als erste meldeten Mediziner Bedenken an. Die deutlich höhere Zahl von Erbschäden unter Kindern von Migranten, die innerhalb ihrer Blutsverwandtschaft geheiratet hatten, konnte belegt werden – insbesondere wenn sich eine solche Heiratspraxis in der Familie wiederholte. Das Problem in der Öffentlichkeit aufzugreifen, war allerdings aus verschiedenen Gründen schwierig – zunächst in Hinblick auf das Grundrecht der freien Partnerwahl, dann ganz allgemein in Hinblick auf die sich verschärfende Diskussion um Zuwanderung und Integration. Soweit es zu Reaktionen von Politikern kam, fielen sie ganz unterschiedlich aus. Einerseits wurde zu verstärkter Aufklärungsarbeit unter Zuwanderern aufgerufen, andererseits kam es vereinzelt sogar zur Forderung, Heiraten unter nahen Verwandten grundsätzlich zu verbieten. Das Problem kontrastierender Heiratsregeln zwischen dem Orient und Europa stellt sich heute in weit größerem Maßstab als damals in den 1920er Jahren in Syrien. Und es ist sicher noch schwieriger geworden, dafür Lösungen zu finden.

Endogamie und Exogamie

Wenn hier von „kontrastierenden Heiratsregeln“ gesprochen wird, so muss zunächst dieser sehr umfassende Begriff hinsichtlich seiner möglichen Bedeutungsinhalte näher differenziert werden. Er umfasst Gebote wie Verbote, gesellschaftliche Präferenzen und Tabuierungen, überkommene Bräuche und staatliche Gesetze, säkulare Bestimmungen wie religionsgesetzliche Vorschriften. Je nach Personenkreis, innerhalb oder außerhalb dessen potentielle Partner erlaubt oder verboten sind, können solche Regeln sehr unterschiedlich gestaltet sein. Die Ethnologie unterscheidet zwischen Endogamie und Exogamie. Angehörige von endogamen Gesellschaften suchen die Partner innerhalb der eigenen Gruppe, von exogamen außerhalb. Primär ist dabei an bestimmte Verwandtschaftsgruppen gedacht. Aber es ist durchaus legitim, auch von Dorfendogamie oder Berufsendogamie – bezogen auf eine bestimmte Siedlungseinheit oder eine bestimmte Handwerkszunft – zu sprechen. Beide Phänomene finden sich in der europäischen Geschichte. Trotzdem muss man den europäischen Kulturraum aus historischer wie auch aus aktueller Sicht als exogam bezeichnen. Heiraten innerhalb von Verwandtschaftsverbänden waren hier seit alters – von wenigen Ausnahmemilieus abgesehen, von denen noch zu sprechen sein wird – weithin unüblich.

Im Vergleich zum europäischen Kulturraum kann man den Orient als tendenziell endogam bezeichnen. Viele Eheformen lassen sich hier mit diesem Begriff charakterisieren. Die zitierte bint ‘amm-Ehe ist nur eine von mehreren. Sie ist auf die agnatische Verwandtschaft bzw. auf die patrilineare Abstammungsgruppe bezogen. Nur innerhalb dieses Kreises besteht über die Präferenz für die Cousins hinaus ein Anspruch auf Eheschließung mit ihr. Dieser Anspruch stellt sich in der gesellschaftlichen Praxis in unterschiedlichen Ausdrucksformen dar. Nimmt etwa der „ibn ‘amm“ – also der Vatersbrudersohn – seinen Rechtsanspruch nicht selbst wahr, so kann er ihn sich finanziell ablösen lassen oder ein Konsensrecht für die Auswahl eines anderen Partners beanspruchen. Im Fall der Verweigerung war in früherer Zeit oft mit heftigen Konsequenzen zu rechnen. Der berechtigte Cousin konnte die ihm zustehende Braut auch noch aus dem Hochzeitszug heraus entführen. Auch der Vater des Mädchens, der ja für den Rechtsbruch als verantwortlich galt, konnte gewaltsam zur Rechenschaft gezogen werden – bis hin zum Vollzug der Blutrache. Eine solche Eskalation kam eher in beduinischem Milieu vor. Aber bis in die Gegenwart konnte und kann die „bint ‘amm“-Ehe ein Thema gewahrter oder verletzter Familienehre sein. So sieht sich etwa ein Vater, der nicht in der Lage ist, seine Tochter zu dieser Eheform anzuhalten, mitunter dazu gezwungen, mit Frau und Kindern seinen Herkunftsplatz zu verlassen. Eine widerstrebende Tochter kann vielfältigen Sanktionen ausgesetzt sein. Umgekehrt gerät auch ein „ibn ‘amm“, der die Vatersbrudertochter nicht heiraten will, unter gesellschaftlichem Druck. Neben der privilegierten Beziehung zur Vatersbrudertochter ist in verschiedenen Regionen des Orients auch die Ehe mit anderen Cousinen gebräuchlich – etwa mit der „bint khal“, d. i. die Mutterbrudertochter, aber auch mit Töchtern von Tanten der väterlichen und mütterlichen Seite, allerdings ohne eine vergleichbare Verpflichtung. Solches endogames Verhalten bewirkt grundsätzlich Eheschließungen unter Verwandten durch mehrere Generationen – ein Faktor, der für die genetischen Folgen besonders bedeutsam erscheint. Das „Centre of Arab Genomic Studies“ (CAGS) hat 2009 einen Bericht veröffentlicht, nach dem die arabischen Länder eine der höchsten Raten genetischer Störungen weltweit aufweisen, wobei diese zu zwei Dritteln durch konsanguine Heiraten bedingt sind. Es begegnen im Orient nicht nur besonders vielfältige Formen der Verwandtenheirat, sie treten hier auch in besonderer Häufigkeit auf. So betrug der Anteil konsanguiner Ehen insgesamt in den 1990er Jahren im Sudan 65%, in Saudi Arabien 57%, in Jordanien 51%. Relativ niedrig ist der Wert für den Libanon mit 21%. Für europäische Länder – etwa für England und Belgien – werden im 19.

Jahrhundert unter 1% angegeben, für Italien 3,5%. Solche Zahlen zeigen, dass es sich nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ um kontrastierende Heiratsregeln handelt.

Der Gegensatz zwischen orientalischen und europäischen Heiratsmustern lässt sich auch durch die Gegenüberstellung von Heiratsgeboten und Heiratsverboten fassen. In Kulturen des Orients wurden seit alters Verwandtenheiraten bevorzugt, und zwar primär von Stammesverbänden bzw. von Gesellschaften mit starkem patrilinearem Abstammungsbewusstsein, weniger ausgeprägt von Religionsgemeinschaften. Die im Brauchtum so stark verankerte „bint ‘amm“-Ehe hat ihre Wurzeln jedenfalls in tribalen Traditionen, nicht in religionsrechtlichen. Sie entspricht insgesamt einer Präferenz für Verwandtenehen. Solchen Geboten bzw. Empfehlungen konsanguiner Heiraten im Orient stehen in der europäischen Geschichte bis weit in die Moderne herauf nachhaltig wirkende Verbote gegenüber. Sie sind ihrer historischen Wurzel nach aus dem Kirchenrecht abzuleiten. Aber auch in einer weithin säkularisierten Umwelt bewirkten sie eine gegenüber Verwandtenheiraten tendenziell ablehnende Stimmung. Erst im ausgehenden 19. und im 20. Jahrhundert wird diese Einstellung durch wissenschaftlich-medizinisches Wissen um negative Folgen von konsanguinen Ehen für die Nachkommen zusätzlich verstärkt.

Divergierende Kulturräume: Das Kalifenreich und die Papstkirche

Die beiden Großräume kontrastierender Heiratsregeln, um die es hier geht, lassen sich geographisch ziemlich klar abgrenzen. Ihre räumliche Erstreckung gibt Hinweise auf Wurzeln der unterschiedlichen Entwicklung. Für das orientalische Heiratsmuster wurde festgestellt, dass es einerseits dem Kalifenreich der islamischen Frühzeit entspricht, andererseits dem Verbreitungsgebiet der nomadischen Kamelzucht – und zwar der des Arabischen Kamels (vgl. oben Karte 1 sowie hier Karte 2). Beide Entsprechungen könnten untereinander in Zusammenhang stehen. Ein entscheidender Faktor für die Praxis endogamer Heiraten innerhalb patrilinearer Abstammungsgruppen dürfte im Beduinentum zu suchen sein. Die Kamelzucht hat sehr spezifische ökologische Bedingungen. Sie kann äußerst karge Gebiete mit weit voneinander entfernt liegenden Wasserstellen wirtschaftlich nutzen, die etwa für die Schafzucht nicht mehr geeignet sind. Dem engen Zusammenhalt von untereinander verwandten Männern kommt bei dieser Wirtschaftsform besondere Bedeutung zu, was strikt agnatische Verwandschaftsordnungen zur Folge hat. Die Eheschließung von Kindern zweier Brüder ermöglicht es, innerfamiliale Transaktionen so zu gestalten, dass der Bestand der Herde nicht gefährdet erscheint. Es ist kein Zufall, dass sich die Heirat mit der patrilateralen Parallelcousine im weltweiten Vergleich nur in 15 von 552 in den „Human Relations Area Files“ dokumentierten Gesellschaften findet, bei denen es sich vorwiegend um Kamelzüchter handelt. Auf Grund solcher Entsprechungen darf man annehmen, dass dieses Heiratsmuster schon in vorislamischer Zeit auf der arabischen Halbinsel bei Kamelnomaden-Stämmen vorherrschte. Die rasche Expansion des Kalifenreichs seit dem siebenten Jahrhundert führte dann zu einer enormen Ausweitung der Nutzung von Kamelen. Es erscheint bemerkenswert dass diese Expansion des Reiches in der Regel dort Halt machte, wo für das Kamel keine geeigneten Lebensbedingungen mehr bestanden haben. Nicht nur die Kamelnutzung, auch die Kamelzucht verbreitete sich in diesem Großraum, und mit ihr beduinische Lebensformen. Aus Überlebensgründen haben Kamelnomaden eine sehr hohe Fertilität. Durch Abwanderung beduinischer Bevölkerungselemente in Dörfer und Städte verbreiteten sich deren spezifische Heiratsmuster. Vielleicht wichtiger noch: Sie waren auch die Heiratsmuster der arabischen Führungsgruppen des Reichs. Insgesamt passten sie zu Verwandschaftsstrukturen, die aus Stammesverhältnissen hervorgegangen waren. So werden verschiedene Faktoren zur Verbreitung der „bint ‘amm“-Ehe beigetragen haben, sicher aber nicht vorrangig religiöse Gegebenheiten. Die endogamen Heiratsregeln des Orients erscheinen keineswegs auf

islamische Bevölkerungsgruppen beschränkt. Auch bei Christen sind sie im Großraum des ehemaligen Kalifenreiches zu finden – bei Kopten, bei Maroniten oder bei katholischen Beduinen in Jordanien, ebenso bei jüdischen Gruppen. So heirateten etwa die seit alters in Südarabien ansässigen jüdischen Habbaniten auch nach ihrer Umsiedlung in den Staat Israel noch in jüngster Vergangenheit zu 56 % endogam. Umgekehrt übernahmen später islamisierte Gruppen, die in diesen Großraum eingewandert sind wie Teile der kaukasischen Tscherkessen diese Heiratsregel nicht. Sicher stimmt die Feststellung, dass heute in Europa vor allem Zuwanderer aus islamischen Ländern die Verwandtenheirat praktizieren. Aber es ist nicht der Islam als Religion, sondern der Islam als reichsbildender Faktor längst vergangener Zeiten, der zur Verbreitung endogamer Heiratsregeln im Orient beigetragen hat.

Auch die Tradition starker Ablehnung endogamer Praktiken, wie sie für Europa typisch ist, kann nicht rein religiös aus Prinzipien des Christentums erklärt werden. Zwar sind die Heiratsregeln aller alten christlichen Kirchen – auch die der orientalischen und der Orthodoxie – durch weitgehende Verbote von Verwandtenheiraten charakterisiert, nirgendwo sonst erreichten sie jedoch ein Ausmaß wie in der lateinischen Kirche, dem Kerngebiet des europäischen Kulturrechts. Der räumlichen Entsprechung des Kalifenreichs mit dem orientalischen Heiratsmuster ist aus historischer Sicht die Entsprechung zwischen Papstkirche und europäischem Heiratsmuster vergleichbar. Der Einflussbereich der Papstkirche entwickelte sich zu einer Großregion ausgeprägter Exogamie. Die Ausweitung verbotener Grade der Eheschließung unter Verwandten erreichte hier im Hochmittelalter ihren Höhepunkt. Jahrhunderte später, als die kirchlichen Gebote schon vielfach ihre Bedeutung verloren hatten, entstanden im selben Großraum auf säkularer Grundlage neuerlich negative Einstellungen zur Verwandtenheirat. Mögliche Schäden für den Nachwuchs aus solchen Beziehungen wurden bewusst und bewirkten eine Welle der Angst vor „Inzucht“ auf wissenschaftlicher, zum Teil aber auch auf pseudowissenschaftlicher Grundlage. So kam es wiederum zu Bedenken gegen die Heirat mit nahen Verwandten wie etwa die Cousinenheirat – jene Eheform, die im Orient vielfach weiterhin als besonders empfehlenswert gilt.

Hochkulturen des Alten Orients: „Dynastischer Inzest“ und die „Religion der Verwandtenheirat“

Die Heirat mit der Cousine ist bis in die Gegenwart in Gesellschaften des Orients nicht nur die Ehe besonderer Präferenz, sie markiert zugleich die engsten bei der Partnerwahl noch erlaubten Verwandtschaftsgrade. Bei aller Tendenz zur Endogamie – nähere Verwandtschaftsgrade sind auch hier für die Eheschließung tabu. Historisch betrachtet war das nicht immer so. In einigen Kulturen des Alten Orients wurde diese Grenze deutlich unterschritten. Das war vor allem bei Herrscherdynastien der Fall. Man spricht in diesem Zusammenhang von „dynastischem Inzest“, wobei der Begriff „Inzest“ im heutigen Verständnis von verbotenen Sexualbeziehungen gebraucht wird. Für Fürstenhäuser war es aber damals – offenbar im Interesse der Geblütsreinheit – durchaus erlaubt, wenn nicht sogar geboten, besonders enge Verwandtenheiraten einzugehen. Als das klassische Land des „dynastischen Inzests“ kann man Ägypten bezeichnen. Unter den Pharaonen lässt sich Geschwisterheirat bis zur elften Dynastie zurück nachweisen – also bis etwa 2000 v. Chr. Auch die Vater-Tochter-Ehe kam vor. Aus der 18. Dynastie heiratete Amenhotep III. seine erstgeborene Tochter Sitamun. Sein Sohn, der wegen seiner religiösen Reformen bekannte Amenhotep IV.-Echnaton, hatte neben seiner Hauptfrau Nofretete zumindest zwei seiner Töchter zu Nebenfrauen. Eine von ihnen heiratete nach seinem Tod Tutanchamun, der ihr Halbbruder war. Auch die griechische Dynastie der Ptolemäer hielt sich an diese Sitte. 278/7 v. Chr. ehelichte Ptolemaios II. seine Vollschwester Arsinoe. Von den auf ihn folgenden Herrschern Ägyptens aus dieser Dynastie heirateten acht ihre Schwestern, zwei eine Nichte,

einer eine Cousine, die zugleich seine Stiefmutter war, einer seine leibliche Mutter. Dieser wurde allerdings am Tag seiner Hochzeit von seinem Onkel ermordet, der die Witwe – seine Schwester - zur Frau nahm. Auch die berühmte Kleopatra war nacheinander mit zwei Halbbrüdern verheiratet. Sie steht am Endpunkt einer langen Reihe von endogamen Ehen vom Typus des „dynastischen Inzests“ innerhalb des Ptolemäerhauses. Von körperlicher Beeinträchtigung durch diese extreme Form der Endogamie hören wir über sie nichts. In Ägypten kamen Geschwisterehen nicht nur im Herrscherhaus vor. Für das 1. und 2. nachchristliche Jahrhundert sind sie auch bei den Untertanen belegt. Mit der Verleihung des römischen Bürgerrechts 189 n. Chr. endete allerdings dieser radikal endogame Usus.

Besonders bemerkenswert erscheint unter den Hochkulturen des Alten Orients mit endogamen Praktiken das zoroastrische Persien. Anders als in Ägypten erscheint hier die Heirat nächster Verwandter als religiöse Empfehlung. Im Glaubensbekenntnis der zoroastrischen Staatsreligion wird diese als „Religion des ‚kvaedvadatha‘“, das heisst als „Religion der Verwandtenheirat“ bezeichnet. Als die vollständigste Form der Verwandtenheirat wurde die mit Geschwistern bzw. mit leiblichen Kindern angesehen. Eine solche galt als das zweite der sieben guten Werke, als die achte der zehn Ermahnungen Zarathustras an die Menschheit, als der neunte der dreiunddreißig Wege, um in den Himmel zu kommen. Man hielt sie für ein Bollwerk gegen die Dämonen und sah in ihr die Quelle des Fortschritts der Welt hin zur Erneuerung des Universums. Überraschend erscheint, dass nächste Verwandtenheirat auch als Mittel zu verbesserter Familienqualität angesehen wurde. Die Folgen derart extremer Endogamie waren unter Nachbarn, die solche Sitten ablehnten, durchaus geläufig. Der nestorianische Erzbischof Jesubocht schrieb diesbezüglich im 8. Jahrhundert über „das Gottesurteil, das sich oft an Kindern aus solchen schmutzigen Ehen zeigt, insofern etwas an ihnen abnorm ist, ihre Glieder, Augen, Hände und Füße und andere Glieder eine Schwäche zeigen und ihre Haut verschiedene Farben zeigt...“ Ob den Anhängern des zoroastrischen Glaubens solche Zusammenhänge bewusst waren, wissen wir nicht. Generell gilt, dass historische Populationen nicht – wie wir heute – die Möglichkeit hatten, die statistische Häufigkeit von Missbildungen von Kindern zu messen und dabei zwischen Geburten aus konsanguinen und aus nicht-konsanguinen Beziehungen zu vergleichen. Die Erkenntnismöglichkeiten über die Folgen endogamer Beziehungen waren sehr beschränkt. Und selbst wenn man darum wusste, konnten andere Gründe als entgegenwirkende Kraft Verwandtenehen begünstigen – in Persien eben die geglaubte religiöse Verdienstlichkeit, aber wohl ebenso das Interesse an der Erhaltung von Geblütsreinheit. Das letztere Motiv galt insbesondere für das Herrscherhaus. Von der Zeit Herodots an, der über die Heirat des Großkönigs Kambyses mit seiner Schwester berichtet, bis zum Ende des Sasanidenreichs durch die arabische Eroberung 642 gibt es für Persien viele Hinweise auf „dynastischen Inzest“. Anders als in Ägypten hatte er hier religiöse Grundlagen. Nach dem Untergang des persischen Großreichs scheint bei den zoroastrischen Parsen die extreme Endogamie sukzessive aufgegeben worden zu sein. Die Nichtenheirat wurde von ihnen allerdings auch unter islamischer Herrschaft beibehalten. Heute gehört der Iran zu den islamischen Ländern mit einem sehr hohen Anteil an Cousinenheiraten. Sowohl in väterlicher wie in mütterlicher Linie ist Endogamie stark verbreitet. Eine privilegierte Stellung der Eheschließung mit der patrilateralen Parallelcousine zeichnet sich allerdings nicht ab. Die „bint ‘amm“-Ehe lässt sich wohl kaum mit dem extrem endogamen Milieu des alten Persien in Zusammenhang bringen.

Im frühen Islam: Warnungen vor Verwandtenheirat

Ebenso wie das orientalische Christentum hat sich auch der Islam gegen die Heiratssitten der Perser scharf abgegrenzt. In der islamischen Literatur der Frühzeit wird die bei den

Zoroastriern übliche Verbindung mit nächsten Verwandten viel diskutiert und grundsätzlich abgelehnt. Der Vorwurf inzestuöser Verbindungen dient häufig in der Geschichte als Mittel der Abgrenzung zwischen „Eigenem“ und „Fremdem“. Sehr deutlich sind die Unterschiede der Heiratsregeln in der vierten Sure des Korans fassbar: „Verboten (zu heiraten) sind euch eure Mütter, eure Schwestern, eure Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits, eure Nichten...“ Als nächst verwandte Ehepartnerin kommt also erst die Cousine in Frage. Muhammad selbst wollte zunächst seine Vatersbrudertochter Fachita bint Abu Talib heiraten, sein Onkel verweigerte ihm jedoch deren Hand. Erst viel später hat er dann tatsächlich die Ehe mit einer Cousine geschlossen, nämlich mit seiner Vatersschwestertochter Zaynab bint Jashs. Auf diese Ehe bezieht sich die Formulierung in Sure 33,50: „Prophet! Wir haben dir zur Ehe erlaubt deine bisherigen Gattinnen ... die Töchter deines Vaterbruders und die Töchter deiner Vatersschwestern und die Töchter deines Mutterbruders und die Töchter deiner Mutterschwestern...“ Sie kann als allgemeine Erlaubtheit einer solchen Verbindung gedeutet werden, nicht aber als eine spezifische Empfehlung. Seine Tochter Fatima hat Muhammad mit seinem Vatersbrudersohn Ali ibn Abu Talib verheiratet. Ali war also genau genommen ein Onkel zweiter Linie zu seiner Frau. Trotzdem handelt es sich hier um das klassische Muster der „bint ‘amm“-Ehe. Als „bint ‘amm“ kann insgesamt eine nahe Verwandte aus der gleichen Patrilinie verstanden werden. Entscheidend ist der rein agnatische Zusammenhang. Verwandtenehen wurden bei den Arabern schon in vorislamischer Zeit geschlossen. Muhammad hat diese traditionelle Eheform selbst praktiziert. Er hat aber zugleich auch vor deren Folgen gewarnt. Es ist ein Hadith von ihm überliefert, das ausdrücklich sagt „Heirate nicht nahe Verwandte, weil dadurch behinderte Kinder geboren werden“. Ein sinngemäß ähnlicher Ausspruch ist vom zweiten Kalifen Omar überliefert. Der große islamische Gelehrte al-Ghazali (gest. 1111) knüpft an Muhammads Warnung an und fügt hinzu, dass solche Ehen zu wenig Nachwuchs führen. Interessant erscheint, woher man in der frühislamischen Gesellschaft über solche Zusammenhänge wusste. Mehrere Quellenstellen zeigen, dass es sich um Erfahrungen aus der Kamelzucht handelte, die auf die menschliche Fortpflanzung übertragen wurden. In den endogamen Traditionen des Orients scheint viel an Wissen um solche Zusammenhänge verloren gegangen zu sein. Für das Verhältnis des Islam zur Verwandtenheirat bleibt die Feststellung, dass sie in der Form der Cousinenheirat erlaubt, vielfach praktiziert, aber nie empfohlen wurde. Im Gegenteil: Maßgebliche Autoritäten haben abgeraten.

Verbote und Empfehlungen im Alten Testament

Von den Heiratsregeln der verschiedenen altorientalischer Kulturen haben die des Judentums am stärksten nachgewirkt. Ihr Einfluss reichte weit über die eigene Religionsgemeinschaft hinaus. Auswirkungen auf den frühen Islam werden vermutet. Gesichert sind sie für das Christentum, das sich in seinen Heiratsverboten immer wieder auf das Mosaische Gesetz berief. Bis in die Moderne bildeten die in den Büchern Levitikus und Deuteronomium formulierten Normen die Grundlage. Aus den Heiratsregeln des Judentums lassen sich sowohl endogame wie exogame Entwicklungsstränge ableiten, die im Orient wie in Europa Bedeutung erlangten.

Wörtlich verstanden sind die grundlegenden Bestimmungen im Buch Levitikus nicht Heiratsverbote, sondern Verbote der Unzucht mit nahen Verwandten. Im Kapitel 18, 6 ff. heißt es hier: „Niemand von euch darf sich seinen Blutsverwandten nähern, um die Scham zu entblößen. Ich bin der Herr. Die Scham deines Vaters, die Scham deiner Mutter darfst du nicht entblößen Sie ist deine Mutter, du darfst ihre Scham nicht entblößen. Die Scham der Frau deines Vaters darfst du nicht entblößen; sie ist die Scham deines Vaters. Die Scham deiner Schwester, einer Tochter deines Vaters oder einer Tochter deiner Mutter darfst du nicht

entblößen, sei sie im Haus oder außerhalb geboren. Du darfst ihre Scham nicht entblößen...“ Es folgen die Tochter der Frau des Vaters, die Schwester des Vaters, die Schwester der Mutter etc. – insgesamt mehr eingehiratete Frauen als blutsverwandte. Dass die Unzucht mit ihnen verboten war, deutet an, dass es in diesen Bestimmungen ursprünglich um sexuelle Kontakte zu allen möglicherweise in einer Hausgemeinschaft zusammenlebenden Personen ging. Der Katalog wurde aber auch als Liste verbotener Partnerinnen von Verwandtenheiraten gedeutet, unter denen dadurch die affinen Verwandten gegenüber den konsanguinen das Übergewicht erhielten. Das Verbot, verschwägerte Personen zu heiraten, lässt sich sicher nicht aus der Problematik möglicher genetischer Folgen von Verwandtenehen erklären, weil zwischen ihnen ja keine Abstammungsgemeinschaft vorlag. Überraschend erscheint, dass zwei nahe Blutsverwandte in der Liste fehlen, nämlich die Nichte und die Cousine. Beide waren im Judentum erlaubte Ehepartnerinnen, mitunter sogar empfohlene – etwa die Nichte nach dem Babylonischen Talmud. Im Buch Levitikus werden sie wohl deshalb nicht erwähnt, weil sie in der Regel nicht in der Hausgemeinschaft mitlebten. Durch die Nichte und die Cousine als potentielle bzw. sogar empfohlene Partnerinnen gewann das Judentum neben seinen exogamen Tendenzen in der affinen Verwandtschaft stark endogame Züge in der konsanguinen.

Sicher lassen sich Berichte des Alten Testaments über Verwandtenheiraten in der Patriarchenzeit nicht unmittelbar als historische Realität interpretieren. Man kann sie jedoch sehr wohl als Ausdruck endogamer Prinzipien in der Blutsverwandtschaft deuten. Von Abrahams Bruder Nahor heißt es, er habe Milcah, die Tochter eines dritten Bruders Haran, geheiratet. Aus dieser Ehe stammten in der zweiten Generation Rebekka, die Abrahams Sohn Isaak ehelichte, ihren Verwandten über ihren Großvater wie über ihre Großmutter, sowie Laban, der Vater von Lea und Rachel, um die Isaaks und Rebekkas Sohn Jakob jeweils sieben Jahre diente. Es handelte sich also um Cousinenheiraten sowohl in mütterlicher wie auch in väterlicher Linie. Jakobs Zwillingsbruder Esau nahm eine Tochter Ismaels, des Halbbruders seines Vaters Isaak, zur Frau. Als Vorbild könnten diese Heiratsformen der Stammeltern nachgewirkt haben. Es handelte sich aber um keine grundsätzlichen Regeln. Anders verhält es sich bei der im Buch Numeri berichteten Geschichte von den Töchtern des Zelofhad. Zelofhad hinterließ keinen Sohn, aber fünf Töchter. Diese erbaten von Moses Anteil am Erbe ihres Vaters, das dem Herkommen nach nur an männliche Nachfahren weiter gegangen wäre. Moses gestand ihnen den erbetenen „eigenen Grund und Boden bei den Brüdern ihres Vaters“ zu. Als die Angehörigen von Zelofhads Klan später bei ihm Bedenken vortrugen, durch Heirat könnte dieser Besitz an einen anderen Stamm fallen, befahl er den fünf Erbtöchtern: „Heiratet den, der euch gefällt; aber ihr müsst einen Mann aus einer Sippe eures väterlichen Stammes heiraten. Der erbliche Besitz darf bei den Israeliten nicht von einem Stamm auf den anderen übergehen“. „Die Töchter Zelofhads taten, was der Herr dem Mose befohlen hatte ... die Töchter Zelofhads heirateten Söhne ihrer Onkeln; sie heirateten Männer aus den Sippen der Nachkommen Manasses, des Sohnes Josefs“. Und der Bericht schließt: „Das sind die Gebote und Rechte, die der Herr den Israeliten in den Steppen von Moab, am Jordan bei Jericho, gegeben hat.“ Dreierlei scheint an dieser Geschichte bemerkenswert. Zunächst der Umstand, dass Verwandtenehen bei den Israeliten nicht nur überkommener Brauch, sondern im Fall der Erbtochterehe auch religiöse Pflicht waren, dann dass sich diese Verpflichtung wie beim Typus der „bint ‘amm“-Ehe auf agnatische Verwandte beschränkte, schließlich dass die obligatorische Ehe mit der patrilateralen Parallelcousine hier ausschließlich mit dem Zusammenhalt des Erbguts argumentiert wird. Man wird diese Erklärung nicht vorschnell verallgemeinern dürfen. Sie mag im Nahen Osten aber auch für andere Kulturen mit ausgeprägter Stammesverfassung gegolten haben. Der Islam ist inmitten solcher Kulturen entstanden – sowohl jüdischen als auch nichtjüdischen.

Inzestkritik in den Evangelien

Die jüdische Tradition der Endogamie wurde späterhin vor allem in den Priesterdynastien praktiziert - hier offenbar mit einer spezifischen Intention. Im interkulturellen Vergleich erweist sich diese Praxis als verallgemeinerbar. Priesterfamilien müssen ganz besonders auf die Reinheit ihrer Abstammung achten. Das begünstigt die Heirat naher Verwandter. Man kann darin eine Parallelle zum „dynastischen Inzest“ sehen, der ja auch Geblütsreinheit zum Ziel hat. In diesem Verständnis extrem endogam verhielt sich etwa die jüdische Fürstenfamilie der Herodianer. Mit zahlreichen Nichten- und Cousinenheiraten blieb sie dabei streng im Rahmen des Mosaischen Gesetzes. Von einem – aus heutiger Sicht überraschenden – Fall der Übertretung berichten uns die Evangelien. Johannes der Täufer hatte dem König Herodes Antipas vorgehalten: „Es ist dir nicht erlaubt, die Frau deines Bruders zu heiraten“. Herodes' Frau Herodias verzieh ihm das nicht und wollte ihn töten lassen. Das Versprechen des Herodes' nach dem Tanz ihrer Tochter Salome, dieser jeden Wunsch zu erfüllen, gab ihr dazu die Gelegenheit. Johannes Hinrichtung war die Folge seiner Kritik an einer dem Religionsgesetz nach inzestuösen Ehe im Bereich der Schwiegerverwandtschaft. Seine Kritik bezog sich darauf, dass Herodes Antipas die Frau seines damals noch lebenden Halbbruders Herodes Philippus geheiratet hatte. Herodias war aber zugleich die Tochter eines weiteren Halbbruders Aristobulos, also nicht nur seine Schwägerin, sondern auch seine Nichte. Davon ist in der Kritik des Johannes keine Rede. Aus heutiger Sicht mag das erstaunen. Die eigene Nichte zu heiraten, wird wohl als weit problematischer empfunden als die Ehe mit der Frau des Bruders. Es gibt kaum Staatsordnungen, die die Ehe mit der Nichte zulassen, und auch aus dem ethnologischen Vergleich wissen wir, dass die Verbindung mit der Bruders- oder Schwestertochter in den meisten Gesellschaften als inzestuös gilt. Im Umfeld des entstehenden Christentums war das nicht der Fall. Das Mosaische Gesetz erlaubte diesen nahen Grad der Verwandtenheirat.

Die Heiratsregeln des Judentums haben im Lauf der Jahrhunderte sehr unterschiedliche Entwicklungen durchgemacht. Als Beispiel eines exogamen Entwicklungsstrangs sind vor allem die Karäer interessant. Diese Gruppierung entstand im 8. Jahrhundert in Mesopotamien. Von der jüdischen Mehrheit unterschied sie sich vor allem durch die Ablehnung des Talmuds. In ihren Heiratsregeln verbanden die Karäer die Verbote des Levitikus mit der Interpretation der Genesis-Stelle, dass Mann und Frau durch die Ehe „ein Fleisch“ werden. Auf dieser Grundlage entwickelten sie rigorose Eheverbote im Bereich der Heiratsverwandtschaft. Bis über vier Verbindungen von Frauen und Männern bedeutete deren eheliche Gemeinsamkeit einen Ausschließungsgrund für Angehörige. So konnte jemand durch Wiederverehelichung nach Verwitwung oder Scheidung „Kinder“ von fünflei Art haben: seine leiblichen Kinder, die Kinder seiner Frau aus einer früheren Ehe, die Kinder des Mannes seiner Frau, die Kinder der Frau des Mannes seiner Frau und schließlich die Kinder des Mannes der Frau des Mannes seiner Frau. Sie alle galten als Vollgeschwister und durften dementsprechend einander nicht heiraten. Gleches galt für andere Angehörige, die über eine solche Kette von Ehen als verwandt angesehen wurden. Diese extreme Ausweitung verbotener Ehepartner begann die Existenz der religiösen Gruppe zu gefährden. Man hat dieses System als „eine Art Gruppenselbstmord“ charakterisiert. Erst Mitte des 10. Jahrhunderts kam es durch eine Neuinterpretation des Pentateuch zu einer Revision. Die Entwicklung zeigt, welche Eigendynamik religiöse Inzestregeln gewinnen können. Eine extreme Zunahme von Inzestangst ist als mentalitätsgeschichtlicher Hintergrund der ausgeweiteten Heiratsverbote zu sehen. Diese Inzestangst hatte überhaupt nichts mit biologischen Folgen von Verwandtenheiraten für den Nachwuchs zu tun. Die Verbote betrafen ja primär affine, nicht konsanguine Verbindungen. Die Eheschließung mit nahen Verwandten der eigenen Abstammungsgruppe – etwa der Vatersbrudertochter – waren den Karäern durchaus erlaubt.

Nicht gebilligt wurde allerdings die Ehe zwischen Onkel und Nichte. Das Verbot dieser vom Talmud empfohlenen Eheform beruhte nicht auf genetischen Erfahrungen, sondern auf logischen Analogieschlüssen. Wenn die Ehe zwischen Tante und Neffe untersagt war, so musste es – konsequent gedacht – auch die zwischen Onkel und Nichte sein. Erst im Hochmittelalter kam es im Judentum zu einer Beeinspruchung dieser extrem endogamen Eheform auf Grund der Erfahrung ergeschädigten Nachwuchses aus konsanguinen Verbindungen. Der gelehrte und hochangesehene Rabbi Jehuda ben Samuel in Regensburg (gest. 1217) untersagte sowohl Ehen zwischen Cousin und Cousine als auch zwischen Onkel und Nichte. Nur wenige Rabbis folgten seinem Standpunkt, die meisten gingen weiterhin von der grundsätzlichen Erlaubtheit solcher Ehen aus: Konsanguine Heiraten würden ja nicht per se gesundheitliche Defekte der Kinder bewirken, sondern nur das Risiko von deren Entstehung erhöhen.

Von der Basis ihrer religionsgesetzlichen Grundlagen ausgehend haben sich die verschiedenen Gruppen des Judentums in der Diaspora in mancher Hinsicht an die Heiratsregeln ihrer jeweiligen Umgebung angeglichen. Diese Entwicklung spiegelt sich bis heute in den unterschiedlichen Prozentzahlen an Verwandtenheiraten unter den Zuwanderern in Israel. 1955/7 wurden die höchsten Raten an Cousinenheiraten mit über 28 bzw. mit 26 % bei den Migranten aus dem Irak bzw. aus dem Iran erhoben. Auch bei den aus Südarabien stammenden Juden lag sie mit 20 % sehr hoch. Mit Modifikationen galt dies für alle Mizrahim, also die aus dem islamisch-arabischen Raum zugewanderten Mitglieder der Religionsgemeinschaft. Ganz anders bei den aus Europa stammenden Aschkenasim. Der Prozentsatz der Cousinenheiraten betrug bei ihnen damals nur 1,4 %. So spiegelt das Heiratsverhalten verschiedener jüdischer Gruppen bis in die jüngste Vergangenheit die kontrastierenden Heiratsregeln des Orients und Europas.

Die Sonderentwicklung in der lateinischen Kirche

Die Heiratsregeln aller christlichen Kirchen wurzeln – mehr oder minder vermittelt – in den Bestimmungen des Alten Testaments, wie sie insbesondere im Buch Levitikus formuliert sind. Allerdings kam es in den einzelnen Kirchen zu Sonderentwicklungen, die zum Teil auch mit den Verhältnissen in deren gesellschaftlichem Umfeld zusammenhängen. So zeigen die orientalischen Kirchen – die west- und ostsyrische, die maronitische, die koptische – manche Parallelen mit den jüdischen und islamischen Heiratsregeln ihrer jeweiligen Umgebung. Endogame Traditionen haben sich dadurch erhalten. Hingegen entwickelte sich die lateinische Kirche des Westens von den gemeinsamen Grundlagen sehr weit weg. In der Spätantike und vor allem im Früh- und Hochmittelalter kam es hier zu einer enormen Ausweitung der Grade verbotener Verwandtenheiraten – und zwar nicht nur im Bereich der Blutsverwandtschaft, sondern auch der Heiratsverwandtschaft und der so genannten „geistlichen Verwandtschaft“, die durch die Taufpatenschaft entstanden gedacht wurde. Diese stark exogamen Muster haben über viele Jahrhunderte hin die europäischen Heiratsregeln bestimmt und zum Teil auch die Säkularisierungstendenzen der Moderne überlebt. In der negativen Beurteilung von Verwandtenehen beeinflussten sie bis heute im öffentlichen Bewusstsein die Maßstäbe von verboten und erlaubt.

Der entscheidende Faktor für die Ausbildung so stark exogamer Heiratsregeln in der Westkirche war die Verbindung jüdisch-christlicher Normen mit der römischen Rechtstradition. In Rom galt seit alters die Heirat unter Blutsverwandten bis zum sechsten Grad als verboten. Dieser strenge Standpunkt bezüglich verbotener Ehen im Bereich der Blutsverwandtschaft wurde in der Kaiserzeit gelockert – wahrscheinlich mit Rücksicht auf stärker endogame Verhältnisse in Reichsteilen im Orient, die inzwischen angegliedert worden

waren. Mit der Christianisierung des Reiches kam es jedoch wieder zu einer Verschärfung im Sinn der altrömischen Tradition. Unter den Kaisern Constans und Constantius (337-50) wurde die Nichtenheirat verboten und als besondere Gräueltat unter Todesstrafe gestellt – eine Strafandrohung die im Osten des Imperiums schon bald wieder abgemildert werden musste. 384 oder 385 untersagte dann Kaiser Theodosius I. die Heirat von Geschwisterkindern. Sowohl Nichtenheirat wie Cousinenheirat waren bis dahin entsprechend den Bestimmungen des Levitikus im Christentum offiziell erlaubt. Darauf bezog sich offenbar der Kirchenvater Augustinus, wenn er 428 daran erinnerte, dass Cousinenheiraten früher nach zivilem Recht gestattet waren, jetzt aber verboten seien, obgleich dieses Verbot nicht als von Gott eingesetzt angesehen werden könne. Ebenso wie sein Lehrer, der Kirchenvater Ambrosius von Mailand, verurteilte auch Augustinus die Heirat von Geschwisterkindern. Die römische Kirche, die in Fragen des Ehrechts neben den Kaisern immer mehr zur maßgeblichen Entscheidungsinstanz wurde, schloss sich diesbezüglich der altrömischen Tradition an, die im Westen des Reiches ein weiterwirkendes Substrat darstellte.

Die Ausweitung der von der Papstkirche im Westen dekretierten Verbote der Verwandtenheirat erreichte ihren Höhepunkt im Hochmittelalter. Während die Kirche in der Spätantike nur die Ehe bis zum vierten Grad der Blutsverwandtschaft nach römischer Zählung untersagte, ging sie im 11. Jahrhundert so weit, sie bis zum siebenten Grad germanischer Rechnung zu verbieten, was dem 14. Grad römischer Rechnung entsprach. Einem Heiratskandidaten waren dadurch nach Berechnungen von Historikern 2731 „Cousinen“ und insgesamt 10.687 Blutsverwandte verboten. Für den modernen Betrachter stellt sich natürlich die Frage, ob ein solches Regelwerk überhaupt je von kirchlichen Instanzen exekutiert werden konnte. Wir wissen über die Durchführung wenig. Die Motive lassen sich besser erfassen. Sie sind in einer sexualitätsfeindlichen asketischen Strömung zu suchen, wie sie im Zuge der Kirchenreform zur gleichen Zeit auch den Pflichtzölibat durchsetzte. Die extreme Inzestangst dieser Zeit lässt sich heute schwer nachvollziehen. Sie war – wie gezeigt – nicht auf das Christentum beschränkt. Mit dem Wissen um negative Folgen von Verwandtenheiraten für den Nachwuchs können derart extreme Verbote keinesfalls zusammenhängen. Sie betrafen ja nicht nur die Blutsverwandtschaft, sondern auch die Heiratsverwandtschaft und die „geistliche Verwandtschaft“, denen die Vorstellung des Ehepaars als „ein Fleisch“ bzw. der Taufpaten als „geistliche Eltern“ zugrunde lag – beides genetisch bedeutungslos.

Auf dem Laterankonzil von 1215 wurde das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft wieder auf den vierten Grad reduziert. Und dabei blieb es dann in der katholischen Kirche bis in die Moderne. Allerdings konnten Ausnahmen gewährt werden. Die römische Kurie entwickelte ein elaboriertes System des Dispenswesens, dass der Zentrale finanziell einiges einbrachte. Solche Dispensen waren in einem Ausmaß möglich, dass katholische Herrscherhäuser Verwandtenehen praktizieren konnten, die den antiken Beispielen von „dynastischem Inzest“ nur wenig nachstanden (vgl. oben Tafel „Verwandtenehen in den Königshäusern von Portugal und Spanien 1000-2000 sowie nebenstehenden Text). Vor allem Habsburger und Bourbonen schlossen viele Generationen hindurch Cousinen- und Nichtenheiraten – insbesondere bei den spanischen Habsburgern mit deutlich erkennbaren körperlichen Folgen (vgl. oben Abb. „Infant Philipp Prosper“). Im Zeitalter des Absolutismus erlebte so das alte Prinzip der Geblütsreinheit des Fürstenhauses eine problematische Blütezeit.

Die Reformation kritisierte das Dispenswesen der Papstkirche sowie die ihm zugrunde liegenden, biblisch nicht legitimierten Verbote der Verwandtenheirat. Manche Reformatoren – unter ihnen Calvin – schafften alle über die Bestimmungen des Buches Levitikus hinausgehenden Beschränkungen einfach ab. Die Reaktion darauf erscheint interessant. Die neue Heiratsfreiheit führte zu Unsicherheit und Beunruhigung. Gerade die Ehen von

Geschwisterkindern wurden in der Bevölkerung weiterhin als unerlaubt angesehen. So mussten in manchen Territorien die alten Bestimmungen des kanonischen Rechts in reduziertem Umfang wieder eingeführt werden. Traditionen von Heiratsregeln haben eine starke Beharrungskraft. Neue Gesetze können diesbezüglich nicht ohne weiteres zu neuen Denk- und Verhaltensweisen führen. Die Reformation hat erstmals auch innerhalb des europäischen Kulturraums zu kontrastierenden Heiratsregeln geführt. Grundsätzlich wirkte hier aber das exogam orientierte Grundmuster weiter.

Historische Strukturen und subjektive Motive

In der historischen Entwicklung von Heiratsregeln ist sicher die beharrende Kraft religiöser Normen besonders zu beachten. Aber auch wirtschaftliche und soziale Bedingungen können vergleichbar langfristige Wirkungen haben. Das Beispiel der Kamelzüchter-Kulturen in einem sehr spezifischen ökologischen Umfeld hat auf einen solchen Langzeitzusammenhang ökonomischer Natur verwiesen. In den Bauernkulturen Europas gibt es dazu keine Parallele. Nomadismus kann Stammesgesellschaften mit agnatischen Abstammungsverbänden und Klanstrukturen zur Folge haben. Solche Verwandtschaftsstrukturen wirken sich auf Heiratsregeln aus. Im Orient stellen sie den sozialen Kontext der „bint ‘amm“-Ehe dar. In Europa spielen derartige tribale Strukturen historisch nur eine marginale Rolle. Vom Verhältnis von Stamm und Staat hängt die Stärke von Stammesverbänden ab, die den Rahmen von Heiratssitten bilden. Die Entwicklung der Staatlichkeit hat in Europa – anders als im Orient – dem Einfluss von Verwandtschaftsverbänden früh Grenzen gesetzt. Stammesstrukturen begünstigen Heiratsregeln, die der Familie viel an Mitsprache einräumen – arrangierte Heiraten, fremdbestimmte Eheschließungen, Verbindungen innerhalb des Abstammungsverbandes. Solche Bindungen gab es auch in der europäischen Geschichte. Die gesellschaftliche Entwicklung ermöglichte es jedoch, dass sich das individualistische Prinzip der freien Partnerwahl früher durchsetzen konnte.

Alles das sind über viele Jahrhunderte wirkende Bedingungen. Die jeweils handelnden Personen wissen vielfach nichts über solche historisch weit zurückreichende Bedingungen ihres Handelns. Werden heute junge Leute, die eine Verwandtenehe eingehen wollen, nach ihren Beweggründen befragt, so sind ganz andere Faktoren zu hören. Zuwanderer aus dem Orient in die USA etwa nennen folgende Motive:

- Solche Ehen führen zu stabileren Beziehungen, weil die Herkunftsfamilie, das Milieu, der Charakter dem Partner schon bekannt ist.
- Sie schaffen ein starkes Familien-Netzwerk.
- Sie eignen sich vor allem für Zuwanderer in fremder Umgebung, weil die Partner einander ähnlich sind.
- Sie geben die Garantie, dass die Werte der Eltern an die Kinder weitergegeben werden.
- Sie helfen, das Erbe und Eigentum in der Familie zusammenzuhalten.
- Sie reduzieren die Wahrscheinlichkeit von Scheidungen und sichern die Frauen gegen schlechte Behandlung durch die Männer.
- Durch sie werden „gutes Blut“ und genetische Charakteristika konsolidiert.

In ihrem gesellschaftlichen Umfeld beurteilt man Verwandtenehen weithin anders. In 24 Staaten der USA ist die Ehe von Geschwisterkindern grundsätzlich verboten, nur 19 Staaten erlauben sie. Sieben stellen Bedingungen. So fordert der Staat Maine genetische Beratung. Einige Staaten erlauben sie nur, wenn das verwandte Paar keine Kinder mehr bekommen kann. In North Carolina ist die Ehe von „first cousins“ zwar erlaubt, die von „double first cousins“ – also von Geschwisterkinder in väterlicher und mütterlicher Linie – jedoch

verboten. In solchen Ehen erscheint die Gefahr geschädigten Nachwuchses ja besonders hoch. Diese endogamiefeindliche Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten ist historisch jung und durch die wissenschaftlichen Erkenntnisse über mögliche Erbschäden des Nachwuchses bedingt. In der historischen Entwicklung von Verboten der Verwandtenheirat ist das eine späte Ausnahmeherscheinung. Viele Jahrhunderte hindurch und in vielen Kulturen wurden solche Verbote aufgestellt, ohne dass man über die Gefahren der so genannten „Inzuchtdepression“ Bescheid gewusst hätte und sie dementsprechend auch nicht berücksichtigen konnte.

Die Ergebnisse der referierten Studie über die Vorteile der Cousinenheirat aus der Sicht von Zuwanderern aus dem Orient in die USA lassen sich auf Europa übertragen. Sie enthalten Hinweise, dass sich durch die Migration endogame Muster aus dem Herkunftsland verstärken können. Das erhöht die Spannung zwischen den Familienkulturen der Zuwandererkommunität und ihres Gastlandes. Wie in den USA ist die Beurteilung von Heiraten mit nahen Verwandten in den europäischen Staaten primär vom Wissen um mögliche Folgen solcher Ehen für den Nachwuchs bestimmt. Die Beurteilung der Zuwanderer ist vielfach eine andere. Eine 1999 in der BRD unter türkischen Muslimen durchgeführte Studie über Ursachen von Behinderungen ergab 17 % Nennungen des „Bösen Blicks“, aber nur 7 % Nennungen von Verwandtenheiraten.

Interdisziplinäre Aufklärungsarbeit

Solche Erhebungsergebnisse lassen Aufklärungsarbeit als dringend notwendig erscheinen. In erster Linie ist das sicher Sache der Medizin. Aber auch andere Disziplinen können ihr Teil dazu beitragen. Die Geschichtswissenschaft vermag dies vor allem in kulturellen und sozialen Belangen zu leisten. Da heute die aus dem Orient stammende Praxis der Verwandtenheirat überwiegend von Muslimen praktiziert wird, geht es dabei vor allem um das Verhältnis von Islam und Endogamie. Muhammad hat eine Religionsgemeinschaft geschaffen, die seiner Intention nach Stammesgrenzen übergreifend sein sollte. Er hat dementsprechend keinerlei Empfehlung gegeben, nahe Verwandte zu heiraten. Verglichen mit der Praxis von Nachbarkulturen wurden die verbotenen Grade relativ streng formuliert. Muhammad wusste zum Unterschied von manchen seiner Zeitgenossen um die Gefahren von Verwandtenheiraten für den Nachwuchs. Er hat aus diesem Grund prinzipiell vor der Eheschließung mit nahen Verwandten gewarnt. Das Wissen um diesen historischen Sachverhalt kann die notwendige Aufklärungsarbeit in der Gegenwart unterstützen. Der Abschied von gesundheitlich problematischen Heiratsgewohnheiten mag leichter fallen, wenn man sie nicht als eine religiöse Tradition sieht. Es wird schwierig genug sein, diesen Prozess der Aufklärung mit rationalen Argumenten voranzubringen. Heiratsregeln sind tief verankerte Muster, die große Beharrungskraft haben. Auch das ist eine Lehre aus der Geschichte. So wird man sich im Zusammenleben in Europa wohl noch für einige Zeit mit den kontrastierenden Heiratsregeln von Orient und Europa zu befassen haben.

Literatur:

Duran Bell, Evolution of Middle Eastern Social Structures: A New Model, in: Social Evolution&History 3/2, Sept. 2004, S. 25-54

Alan H. *Bittles* und Michael L. *Black*, Consanguineous Marriage and Human Evolution, in: Annual Review of Anthropology 39, 2010, S. 193-207

Norbert *Bischof*, Das Rätsel Ödipus, München 1985

Pierre Bourdieu, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft, Frankfurt 1976

Kh. *Chatila*, La mariage chez les musulmans en Syrie. Etude de sociologie, Paris 1934

Robert *Cresswell*, Lineage endogamy among Maronite mountaneers, in: J. G. Peristiany Mediterranean Family Structures, Cambridge 1976, S. 101-114

Jean *Dauvillier* und Carlo *de Clercq*, Le mariage en droit canonique orientale, Paris 1936

Albert *de Jong*, Traditions of the Magi: Zoroastrism in Greek and Latin Literature, Leiden 1994

L. M. *Epstein*, Marriage Laws in the Bible and the Talmud, Cambridge 1958

Jean-Louis *Flandrin*, Familles. Parenté, maison, sexualité dans l'ancienne société, Paris 1976, deutsch: Familien. Soziologie – Ökonomie – Sexualität, Frankfurt 1976

Joseph *Freisen*, Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, Tübingen 1888

Jack *Goody*, The development of the family and marriage in Europe, Cambridge 1983, deutsch: Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Berlin 1983

John *Hajnal*, Concepts of random mating and the frequency of consanguineous marriages, in: Proceedings of the Royal society , London 1963 B 159, S. 125-177

Keith *Hopkins*, Brother-Sister Marriage in Roman Egypt, in: Comparative Studies in Society and History 22, 1980, S. 305-354

Joachim *Jeremias*, Jerusalem zur Zeit Jesu, Göttingen 1958

Ernst *Kornemann*, Die Geschwisterehe im Altertum, in: Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 24 , 1923, S, 17-45

Samuel *Krauss*, Die Ehe zwischen Onkel und Nichte, in: Studies in Jewish literature, issued in honor of Professor Kaufmann Kohler, Berlin 1913

Joseph *Lynch*, Godparents and kinship in early medieval Europe, Princeton 1986

Man Singh Das (Hg.), The Family in the Muslim World, New Delhi 1991

Jon *Mathieu*, Kin Marriages, Trends and Interpretations from the Swiss Example, in: David Sabea u.a. (Hg.), Kinship in Europe, Approaches to Long-Term Development (1300-1900), S. 211-230

Michael *Mitterauer*, The Customs of the Magians: Th Problem of Incest in Historical Societies, in: Roy Porter/Mikulaš Teich (Hg.), *Sexual Knowledge, Sexual Science: The History of Attitudes to Sexuality*, Cambridge 1994, S. 231-250

Michael *Mitterauer*, Christianity and endogamy, in: *Continuity and Change* 6, 1991, S.295-333, deutsch: Christentum und Endogamie, in: derselbe; *Historisch-anthropologische Familienforschung, Fragestellungen und Zugangsweisen*, Wien 1990, S. 41-86

Michael *Mitterauer*, Die Witwe des Bruders, Leviratsehe und Familienverfassung, in: *Medium aevum quotidianum* 35, 1996, S. 53-70

Annegret *Nippa*, Haus und Familie in arabischen Ländern. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 1991

Leon *Nemroy*, Karaite Anthology, Excerpts from the Early Literature, New Haven/London 1986

Martin *Ottenheimer*, *Forbidden Relatives: The American Myth of Cousin Marriage*, Chicago 1996

Raphael *Patai*, Cousin Right in Middle Eastern Marriage, in: *Southwestern Journal of Anthropology* 11(4), 1955, S. 371-390, Nachdruck in: Abdullah M. Luftiya und Charles W. Churchill (Hg.), *Readings in Arab Middle Eastern Societies and Cultures*, Paris 1970

Julian *Pitt-Rivers*, The Fate of Shechem or the politics of sex. Essays in the anthropology of the Mediterranean, Cambridge 1977

William *Robertson Smith*, Kinship and Marriage in Early Arabia, London 1903

David Warren *Sabean* und Simon *Teuscher* Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development, in: *Sabean* u.a. (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long Term Development (1300-1900)* S. 1-32

Eduard *Sachau*, Syrische Rechtsbücher, 2 Bde., Berlin 1907

Hermann *Schadt*, Die Darstellungen der Arbores Consanguinitatis und der Arbores Affinitatis, Tübingen 1986

Abraham *Schalit*, König Herodes, Berlin 1969

Nikolaus *Sidler*, Zur Universalität des Inzesttabus, Stuttgart 1971

Manuel *Sohn*, Behinderungskonzepte bei Migranten aus islamischen Kulturkreisen und ihr Stellenwert für die pädagogische Arbeit an Sonderschulen, Semesterarbeit Universität Gießen, Gießener Elektronische Bibliothek 2004

Brian *Spooner*, Iranian kinship and marriage, in: *Iran* 4, 1966, S. 51-9

Getrude *Stern*, Marriage in Early Islam, London 1939

Paul Stirling und Emine *Onaran Incirlioğlu*, Choosing Spouses: Villagers, Migrants, Kinship and Time, in: Gabriele Rasuly-Paleczek (Hg.), *Turkish Families In Transition*, Frankfurt 1996, S. 61-82

Geert Jan *van Gelder*, Incest and Inbreeding in Islam, in: *Encyclopedia Iranica* XIII/1, 2004, S. 4-6

Geert Jan *van Gelder*, Close Relationships: Incest and Inbreeding in Classic Arabic Literature, New York 2005

Egon Weiss, Endogamie und Exogamie im römischen Kaiserreich, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Rom. Abt. 29, 1908, S. 36...

Hugo Willrich, *Das Haus des Herodes zwischen Jerusalem und Rom*, Heidelberg 1929

Joseph Zsishman, *Das Eherecht der orientalischen Kirchen*, Wien 1864